

**Satzung des Landkreises Bad Dürkheim  
über  
die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege**

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Elternbeitrag

§ 3 Beitragspflichtige

§ 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

§ 5 Einkommen

§ 6 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

§ 7 Vollstreckung

§ 8 Inkrafttreten

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim werden Elternbeiträge nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Landkreis Bad Dürkheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzung für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regelt die „**Satzung über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim**“.
- (3) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 2 Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird vom Landkreis Bad Dürkheim ein Elternbeitrag nach Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.

## § 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragsschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten,
  - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Eltern
  - c) in den Fällen, in denen keine Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden sind, die Personen, die das Kind zum Besuch der Kindertagespflege angemeldet haben.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Der Elternbeitrag ist ab dem 1. des Monats, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats in dem das Betreuungsverhältnis beginnt, zu entrichten. Der Festsetzungsbescheid erfolgt durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim.
- (2) Mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis beendet wird, endet die Pflicht zur Leistung des Elternbeitrages.

#### **§ 5 Einkommen**

- (1) Die Prüfung des Einkommens erfolgt nach der Maßgabe der Förderrichtlinie für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim.
- (2) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt anhand aktueller Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid).
- (3) Eine Verpflichtung, das Einkommen offenzulegen, besteht nicht. In diesen Fällen wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge nicht besser gestellt werden als Ehegatten.
- (5) Für die Einstufung maßgebend ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld oder ähnliche Leistungen gezahlt werden.

#### **§ 6 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt**

- (1) Nach **§ 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 SGB VIII** wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. § 90 Abs.2 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 7 Vollstreckung**

Für Vollstreckungsmaßnahmen gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.11.2020** in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung „Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege“ vom 08.05.2013 außer Kraft.